

|                |                                         |
|----------------|-----------------------------------------|
| Vorlageart:    | Beschlussvorlage                        |
| Federführung:  | Beteiligungen                           |
| Verantwortung: | Herr Erkens, Herr Tsalastras, Herr Berg |

## **Stadtsparkasse Oberhausen (SSO); hier: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO**

---

### **Beratungsfolge**

13.07.2026

Rat der Stadt

Beschlussfassung

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt – jeweils mit Beteiligung des Oberbürgermeisters – wählt gemäß § 12 Abs. 5 S.1 Sparkassengesetz NRW (SpkG NRW) als stellvertretende sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Oberhausen (SSO)

1. als Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Frau Birgit Mumm  
Jens-Daniel Krause (Fachbereichsleiter Finanzen, Controlling, Gebühren)
2. als Nachfolger für das ausgeschiedene stellvertretende Mitglied Herrn Erich Friedrich Noldus  
Guido Franke (Sachgebietsleiter Haushaltsangelegenheiten)

## Bezug

- 17.11.2025 Drucksachen-Nr. B/18/0063 Stadtparkasse Oberhausen (SSO); hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO und Entsendung von Vertretern/innen in die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
- 09.02.2026 Drucksachen-Nr. B/18/0420 Stadtparkasse Oberhausen (SSO); hier: Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der SSO

## Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

## Sachverhalt

### 1. Ausgangslage und Ratssitzungen am 17.11.2025 und 09.02.2026

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen setzt sich gemäß § 10 Abs. 2 S. 1 Buchst. b Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) wie folgt zusammen aus:

- a. dem vorsitzenden Mitglied,
- b. neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und
- c. fünf Dienstkräften der Sparkasse.

Für jedes sachkundige Mitglied ist gemäß § 12 Abs. 4 S. 2 SpkG NRW ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden gemäß § 12 Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 4 SpkG NRW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 bis 4 GO NRW gewählt.

Der Rat der Stadt hat in seiner konstituierenden Sitzung am 17.11.2025 die Mitglieder des Verwaltungsrates gewählt. Auf den Vorschlag der AfD-Fraktion hat der Rat der Stadt Herrn Wolfgang Kempkes und Herrn Hartmut Mumm als sachkundige Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Frau Birgit Mumm und Herr Erich Friedrich Noldus als stellvertretende sachkundige Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt in den Verwaltungsrat entsandt.

Alle auf Vorschlag der AfD-Fraktion gewählten sachkundigen Mitglieder und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterin haben im Nachgang ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen niedergelegt.

Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt gemäß § 12 Abs. 5 S. 1 SpkG NRW auf Vorschlag der Gruppe, von der das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen wurde, durch Mehrheitswahl eine/n Nachfolger/in.

Die Verwaltung hatte aus den vorgenannten Gründen und nach Abstimmung mit der Stadtparkasse Oberhausen und dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband in die Ratssitzung am 09.02.2026 eine weitere Vorlage zur Nachbesetzung der vakanten Positionen eingebracht.

Die AfD-Fraktion hatte in diesem Zusammenhang Herrn Jörg Lange für das ausgeschiedene sachkundige Mitglied Herrn Wolfgang Kempkes und Herrn Florian Schröer als Nachfolger für das ausgeschiedene sachkundige Mitglied Herrn Hartmut Mumm vorgeschlagen. Für die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates hatte

die AfD-Fraktion ausdrücklich keine Personalvorschläge unterbreitet. Die Herren Lange und Schröer wurden sodann in der Ratssitzung am 09.02.2026 gewählt und als sachkundige Mitglieder in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse Oberhausen entsandt. Die beiden nicht besetzten Stellvertreterposten sind seitdem vakant.

## **2. Aktueller Handlungsbedarf**

Mittlerweile hat die Finanzaufsicht der Stadtparkasse Oberhausen, das Ministerium für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen, die Stadt Oberhausen aufgefordert, die beiden vakanten Posten der stellvertretenden Mitglieder nachträglich zu besetzen. Aus diesem Grund hat die Verwaltung im Zusammenhang mit § 12 Abs. 5 S. 1 SpkG NRW erneut die AfD-Fraktion aufgefordert, Personalvorschläge für die vakanten Posten zu benennen. Mit Schreiben vom 12.06.2026 hat die AfD-Fraktionsgeschäftsführung dem Bereich 0-1/Stadtkanzlei schriftlich mitgeteilt, dass sie es der Verwaltung überlässt, die AfD-Stellvertretungen zu benennen.

## **3. Vorschlagsrecht**

Für den hier vorliegenden Fall, dass die Gruppe (hier AfD-Fraktion), die im Sinne des § 12 Abs. 5 SpkG NRW zum Vorschlag eines Nachfolgers für das ausgeschiedene Mitglied berechtigt ist, auf dieses Vorschlagsrecht verzichtet, enthält das SpkG NRW keine Regelung; Rechtsprechung oder Literatur liegen zu dieser Fallgestaltung ebenfalls nicht vor. Gleichzeitig ist jedoch der Rat verpflichtet, die vakanten stellvertretenden Verwaltungsratssitze im Wege der Mehrheitswahl zu besetzen; der Oberbürgermeister wiederum hat diese Ratsentscheidung im Rahmen seiner allgemeinen Pflichten gemäß § 62 Abs. 2 GO NRW vorzubereiten.

Konkrete andere vorschlagsberechtigte Gruppen im Sinne des SpkG NRW sind bereits nicht ersichtlich; zudem hat auch eine vorsorglich seitens des Bereichs 0-1/Stadtkanzlei durchgeführte Abfrage ergeben, dass auch die anderen im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen keine Personalvorschläge einbringen.

Daher wird nunmehr der Rat mit dieser Vorlage gebeten, die aus den Beschlussvorschlägen zu 1. und 2. ersichtlichen städtischen Bediensteten jeweils im Sinne des § 12 Abs. 5 SpkG NRW zu Nachfolgern der ausgeschiedenen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder zu wählen.

## **4. Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Bei den Personalvorschlägen handelt es sich um zwei Führungskräfte des städtischen Bereichs 1-1 / Finanzen. Tatsächlich bietet § 12 Abs. 1 S. 5 SpkG NRW die Möglichkeit, auch Dienstkräfte des Trägers – der Stadtverwaltung Oberhausen – von der Vertretung des Trägers – dem Rat der Stadt Oberhausen – zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wählen zu lassen, sofern die Wählbarkeitsvoraussetzungen des SpkG NRW vorliegen:

### Hauptwohnung im Trägergebiet

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 5 SpkG NRW muss die Dienstkraft des Trägers ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

### Sachkundenachweis

Als Mitglieder des Verwaltungsrats und als deren Stellvertreter/innen dürfen nur solche Personen gewählt werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzen. Sachkunde bedeutet gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 SpkG NRW „... den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse“. Ausführungen zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder eines Verwaltungsrats einer Sparkasse hat die Stadtparkasse Oberhausen in einer Ausarbeitung zusammengefasst, die als **Anlage 1**

81 dieser Drucksache beigelegt ist. Darin ist u.a. geregelt, dass sich die geforderte  
82 Sachkunde – falls bei der Wahl noch nicht vorhanden – im Nachgang angeeignet werden  
83 kann.

#### 84 Ausschluss von Unvereinbarkeitsgründen

85 Besondere Gründe können die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Interesse der  
86 Sparkasse verbieten. Solche Gründe ergeben sich insbesondere aus § 13 SpkG NRW. §  
87 13 SpkG NRW führt Personengruppen auf, für die solche Ausschließungsgründe gelten.

#### 88 Transparenzgebot

89 Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 19 Abs. 6 SpkG NRW der Träger  
90 darauf hinwirkt, dass u.a. die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge jedes  
91 einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates im Anhang zum Jahresabschluss gesondert  
92 veröffentlicht werden.

#### 93 Wählbarkeitsvoraussetzungen der vorgeschlagenen Personen

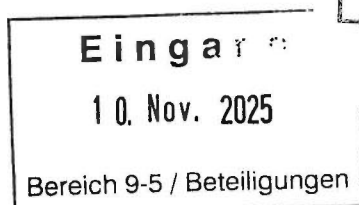
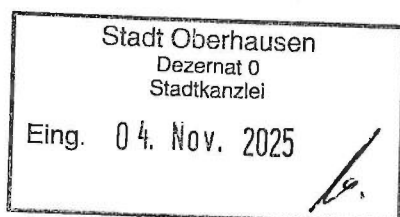
94 Die hier vorgeschlagenen Dienstkräfte des Trägers haben ihren Hauptwohnsitz in  
95 Oberhausen und damit im Trägergebiet. Ob beide Personen die erforderliche Sachkunde  
96 aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im Finanzbereich bereits mitbringen oder ob diese  
97 nachgeholt werden muss, wird überprüft. Auch ein Vorliegen von  
98 Unvereinbarkeitsgründen ist nicht ersichtlich. Damit sind die  
99 Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt.  
100

### **Anlage/n**

1 - Fachliche und persönliche Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder

Stadtparkasse Oberhausen • Wörthstraße 12 • 46045 Oberhausen

Herrn Oberbürgermeister  
Thorsten Berg  
Rathaus  
Schwartzstraße 72  
46045 Oberhausen



VORSTAND  
Wörthstr. 12  
46045 Oberhausen

Telefon 0208 834-2001/2002  
Telefax 0208 834-2020  
vorstand@  
stadtparkasse-oberhausen.de

810 - bi

3. November 2025

### **Allgemeine Hinweise zu den fachlichen und persönlichen Anforderungen an Verwaltungsratsmitglieder**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Berg,

bei den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14. September 2025 wurden die Vertretungen der Städte, Gemeinden und Kreise sowie die Landrätinnen/Landräte, Oberbürgermeister/innen und Bürgermeister/innen als Hauptverwaltungsbeamte neu gewählt.

Am 31. Oktober 2025 endet mit dem Ablauf der kommunalen Wahlperiode auch die Wahlzeit des Verwaltungsrates der Sparkasse und seiner Ausschüsse (§§ 11 Abs. 4 und 12 Abs. 1 Satz 1 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG)). Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates üben die bisherigen Mitglieder des Organs und der von ihm gebildeten Ausschüsse ihre Tätigkeit grundsätzlich weiter aus (§ 14 SpkG).

Ab dem 1. November 2025 werden sich zunächst die Stadt- bzw. Gemeinderäte und Kreistage konstituieren, bevor sie dann den Verwaltungsrat der Sparkasse wählen.

Für die Wahl zum Verwaltungsrat möchten wir im Anschluss an die entsprechende Kommunikation des Präsidenten des RSGV an die Hauptverwaltungsbeamten der Trägerkommunen der rheinischen Sparkassen auf die folgenden Aspekte hinweisen:

#### **1. Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder**

Nach § 12 Absatz 1 Sätze 2 und 3 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) hat der Träger die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Die Anforderungen nehmen insoweit stetig zu und werden zudem von der Aufsicht immer häufiger kritisch überprüft.

Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Nach der Gesetzesbegründung resultiert die Anforderung daraus, dass den Verwaltungsratsmitgliedern eine hohe Verantwortung für die Belange der Sparkasse übertragen wird und sie daher über eine Sachkunde verfügen müssen, die es ihnen ermöglicht, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Inhalt und Umfang der geforderten Sachkunde richten sich nach der Aufgabenstellung des Verwaltungsratsmitgliedes. Anzulegen ist ein objektiver Maßstab, der die konkreten Umstände berücksichtigt. Dabei können Größe und Struktur der Sparkasse für den notwendigen Grad der Sachkunde ins Gewicht fallen.

Regelmäßig sind eine das laienhafte Wissen deutlich übersteigende Kenntnis von wirtschaftlichen Vorgängen, Verständnis für bankwirtschaftliche Zusammenhänge, ein Überblick über die Sparkassengeschäfte und die ihnen innewohnenden Risiken, Grundkenntnisse des Kreditwesens- und Sparkassenrechts, eine allgemeine Vorstellung von dem Organisationsaufbau und -ablauf sowie der Personalstruktur sowie ein Grundwissen der Rechnungslegung und Bilanzkunde zu verlangen.

Diejenigen, die die geforderten Voraussetzungen nicht aufgrund von Vorbildung, beruflicher Stellung und Erfahrungen mitbringen, müssen sich die notwendigen Kenntnisse unverzüglich aneignen.

Auch nach § 25d Absatz 1 Satz 1 Kreditwesengesetz (KWG) müssen Verwaltungsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte besitzen, die das jeweilige Unternehmen betreibt. Nach § 25d Absatz 2 KWG muss der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen haben, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung des Instituts notwendig sind. Die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen und -vertreter im Verwaltungsrat wird im Ergebnis von diesen Anforderungen nicht berührt (§ 25d Absatz 2 Halbsatz 2 KWG).

Aufgrund der Änderung in § 100 Abs. 5 Aktiengesetz (AktG), die zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, wird zudem besonderer Sachverstand im Aufsichtsorgan bezüglich der Rechnungslegung und Abschlussprüfung erforderlich (bisher: „oder“). Der Sachverstand muss auf zwei Mitglieder verteilt sein, die jeweils auf einem der beiden Gebiete über Sachverstand verfügen. Diese Anforderung ist gemäß der Neuregelung in § 12 Abs. 6 Einführungsgesetz zum Aktiengesetz (EGAktG) nunmehr spätestens ab der kommenden Amtsperiode des Verwaltungsrats zu erfüllen.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Sachverstand auf den beiden Gebieten kraft beruflicher Erfahrung oder sonstiger bisheriger Tätigkeit zum Beispiel bei fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling sowie langjährigen Mitgliedern in Prüfungsausschüssen angenommen werden kann. Als weitere Möglichkeit wird der Erwerb des nötigen Sachverstandes durch Weiterbildung genannt. Die als „Financial Experts“ fungierende Verwaltungsratsmitglieder sollen imstande sein, anfallende Fragen mit dem Vorstand, dem Abschlussprüfer und den Leitern der einschlägigen Fachabteilungen (wie Controlling, Revision und Compliance) auf Augenhöhe verhandeln zu können. Der nötige Sachverstand könnte insbesondere bei Kämmerern, Landräten und Bürgermeistern sowie langjährigen Verwaltungsratsmitgliedern als gegeben angenommen werden.

Dies gilt ebenso für Mitglieder des Verwaltungsrates, die in eigener unternehmerischer oder freiberuflicher Verantwortung sowie in geschäftsführender Position wirtschaftlich tätig sind.

Um die Sachkundeprüfung nach § 12 SpkG NRW zu ermöglichen, regt der Verband an, den Vorschlägen, aus denen der Träger die Verwaltungsratsmitglieder wählt, aussagekräftige Lebensläufe der Kandidatinnen und Kandidaten beizufügen, so dass daraus Rückschlüsse auf die jeweilige Sachkunde der Bewerberinnen und Bewerber gezogen werden können.

Bei der Auswahl und Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt kann der Träger dann berücksichtigen, dass die Sachkunde – soweit bei Mitgliedern im Einzelfall erforderlich – auch im Nachgang zur Wahl erworben werden kann.

Nähere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite:

[https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb\\_verwaltungs-aufsichtsorgane\\_KWG\\_KAGB.html](https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html).

## 2. Gleichstellung

Ferner sieht § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG NRW) bereits seit 2016 und seit 2024 nunmehr auch § 12 Absatz 3 SpkG NRW vor, dass bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates die Bestimmungen des LGG NRW zu beachten sind. Hierzu hat das Ministerium der Finanzen NRW die beigefügten Hinweise vom 11. März 2025 gemacht.

Wir bitten darum, diese Hinweise bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ebenfalls zu berücksichtigen. Bankaufsichtlich wird Diversität in den Aufsichtsgremien von Sparkassen ebenfalls beobachtet.

Bezüglich der anstehenden Neuwahlen der Verwaltungsräte ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Sparkassen darauf angewiesen sind, dass die Besetzung des Verwaltungsrates verantwortungsvoll erfolgt. Die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sind dabei als Mindeststandard zu verstehen. Hierzu haben wir die entsprechenden Anforderungen in der Anlage zusammenfassend dargestellt.

Darüber hinaus obliegt dem Verwaltungsrat auch geschäftspolitisch eine große Bedeutung und Verantwortung. Er überwacht die Geschäftsführung und erörtert mit den Sparkassenvorständen die Geschäftsstrategie. Die Sparkassen stehen – wie die Kreditwirtschaft insgesamt – vor vielfältigen Herausforderungen, wie etwa die Digitalisierung, die Transformation der deutschen Wirtschaft, herausfordernden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere im Kreditgeschäft und die aufsichtlichen Anforderungen sowie ein sich weiter intensivierender Wettbewerb.

Auch zukünftig ist hier mit großer Dynamik und sich weiter verändernden Rahmenbedingungen zu rechnen. Eine qualifizierte Besetzung des Verwaltungsrates ist daher zwingende Voraussetzung, damit er als kompetente Kontrollinstanz mit diesen Entwicklungen Schritt halten und sie aktiv begleiten kann.

Wir bitten Sie, die geschilderten Vorgaben im Zusammenhang mit den anstehenden Neuwahlen zu beachten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTPARKASSE OBERHAUSEN  
DER VORSTAND

